

I. Das europäische »Staatsystem« im 12. Jahrhundert

1. Das Wormser Konkordat im europäischen Rahmen

Mit jenem Vertragswerk, das am 23. September 1122 zwischen Kaiser Heinrich V. und den Legaten des Papstes Calixt II. auf den Lobwiesen vor den Toren von Worms abgeschlossen wurde und das seit Gottfried Wilhelm Leibniz als Wormser Konkordat bezeichnet wird, fand das jahrzehntelange Ringen zwischen dem salischen Kaisertum und dem Papsttum, das als ein prinzipieller Konflikt um die rechte Ordnung in der Welt begonnen und sich dann auf das spezielle Problem der Einsetzung der Bischöfe, der Investitur durch den König zugespitzt hatte, seinen vorläufigen Abschluss in einem Kompromiss. Die Vereinbarungen, formuliert in zwei Urkunden, der Heinrichs V. (Heinricianum) und der Calixts II. (Calixtinum), wurden der Öffentlichkeit verkündet; anschließend wurde dem Kaiser in der Messe das Abendmahl gereicht und er so in die kirchliche Gemeinschaft wiederaufgenommen. Im Konkordat verzichtet der Kaiser auf die Investitur mit Ring und Stab und gesteht allen Kirchen des Reiches freie kanonische Wahl und Weihe zu. Außerdem erklärt er sich bereit, allen Besitz, den er der römischen Kirche oder anderen Kirchen entzogen hat, zurückzuerstatten oder bei der Rückerstattung zu helfen. Der Papst seinerseits gesteht zu, dass die Bischofs- und Abtwahlen im deutschen Reich – im Regnum Teutonicum – ohne Simonie und Gewalttat in Gegenwart des Königs erfolgen sollen, dass der Kaiser bei strittigen Wahlen mit Rat und Urteil des Metropolitens und der Suffraganbischöfe den vernünftigen Teil der Wähler unterstützen und dem Gewählten in Deutschland vor der Weihe, in den anderen Teilen des Reiches – also in Italien und Burgund – innerhalb von sechs Monaten nach der Weihe die Regalieninvestitur mit dem Szepter erteilen soll. Dabei wird ausdrücklich festgesetzt, dass der Geistliche mit dem Empfang der Regalien die entsprechenden Rechtspflichten gegenüber dem Herrscher zu erfüllen hat. Auf der Lateransynode vom März 1123 wurde das Konkordat – nicht ohne Widerstand im Kardinalskollegium – bestätigt¹.

Beide Seiten hatten gegenüber ihren Maximalpositionen zurückstecken müssen. Mit dem Verzicht auf die geistlichen Symbole von Ring und Stab erkannte der Kaiser an, dass die Besetzung des bischöflichen Amtes im Prinzip eine rein kirchliche Angelegenheit war. Das Papsttum hatte sich seinen autonomen, universalen Charakter gesichert; künftig würde die Besetzung der ca-

thedra Petri ohne kaiserliche Einflussnahme erfolgen. Aber auch die Kirche musste gegenüber dem ursprünglich vertretenen radikalen Freiheitsprogramm Zugeständnisse machen. In der Praxis war – zumindest in Deutschland – ein weitgehender königlicher Einfluss auf die Besetzung der Bischofsstühle erhalten geblieben, und die Bischöfe hatten die aus der Regalieninvestitur sich ergebenden Pflichten, die vasallitische Huldigung und den damit verknüpften Reichsdienst, zu erfüllen. Das Verhältnis zwischen Episkopat, Reichsäbten und König wurde nun lehnrechtlich interpretiert. Ein wesentlicher Aspekt des Konkordates war daher auch die Feudalisierung der Reichskirche. Für ein starkes Königtum gab es noch genug Ansatzpunkte, eine faktische Kirchenhoheit zu behaupten. Freilich bedeutete der Vasallenstatus der geistlichen Fürsten, die in ottonisch-salischer Zeit als Amtsträger eines sakral verstandenen Königtums gesehen wurden, nun ihre Gleichstellung mit den weltlichen Fürsten, mit denen sie künftig eine Interessengemeinschaft gegenüber dem Königtum zu bilden und gleiche Ziele im Aufbau einer eigenen Landesherrschaft zu verfolgen begannen.

Die Wormser Lösung war erst auf langjährigen Umwegen erreicht worden². Heinrich V. hatte sich gegen seinen Vater aufgelehnt und ihn schließlich gestürzt, weil er glaubte, nur auf diese Weise einen Weg aus der Sackgasse zu finden, in die sich Heinrich IV. im jahrzehntelangen Konflikt mit dem Papsttum hineinmanövriert hatte, und er hatte bei diesem Unterfangen die Unterstützung der Fürsten erhalten. Aber im Ringen um die Lösung des Investiturstreitproblems gab es Rückschläge. Zu einem Streitpunkt wurde die Frage der Lehnshuldigung und Eidesleistung der Kleriker; beides hatte Papst Urban II. auf der Synode von Clermont 1095 untersagt, und dieses Verbot war während der nächsten Jahre mehrmals erneuert worden. Für die weltliche Seite war überdies die Frage des Eigentumsrechtes an den Temporalien von fundamentaler Bedeutung, und hier war der Standpunkt des deutschen Königs eindeutig: Für ihn blieben das der Kirche übertragene Gut und die Hoheitsrechte im Besitz des Reiches und stellten als solche die Rechtsgrundlage für den Königsdienst der Reichskirche dar, das *servitium regis*, das als eine Säule der Machtgrundlage des Königtums unverzichtbar war. Der Romzug Heinrichs V. 1111 brachte keine Entspannung, sondern verschärfte die Krise. Dabei schien ein überraschender Lösungsvorschlag des Papstes zunächst eine Möglichkeit zur Beilegung des Dauerkonfliktes zu eröffnen. Paschalis erklärte sich nämlich bereit, gegen den Investiturstreitverzicht des Königs auf alle vom Reich stammenden Besitzungen und Rechte Verzicht zu leisten und den deutschen Bischöfen und Äbten die Annahme dieses Vorschlages unter Androhung des Bannes zu befehlen. Die materielle Existenzgrundlage der Kirchen sollte also zukünftig in den Zehnten und dem aus privaten Schenkungen herrührenden Besitz bestehen; darüber hinaus sollte Heinrich V. die volle Wiederherstellung des Kirchenstaates entsprechend den alten Kaiserpakten zugestehen. Auf dieser Grundlage wurde am 4. Februar in der zum Komplex von St. Peter gehörenden Kirche Sancta Maria in Turri der Vorvertrag geschlossen, den Heinrich selbst am 9. Februar in Sutri bestätigte – allerdings unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Fürsten. Bei dieser Gelegenheit wurde zum ersten Male eine klare Gesamtdefinition des Begriffs *regalia* gegeben, unter dem hier alle hohen Ämter vom Herzogtum bis zum Grafenamt, ferner Grundbesitz und finanziell nutzbare

Rechte verstanden wurden; sie waren dem Reich, also der Institution, und nicht der Person des Königs zugeordnet³.

Der Aufsehen erregende päpstliche Vorschlag zielte auf eine radikale Trennung von weltlichem und geistlichem Bereich ab. Dabei war für Paschalis wohl weniger das Ideal der apostolischen Armut die Leitvorstellung, sondern eher das Bestreben, die hohen Prälaten ganz aus ihrer Verflechtung in die *saecularia* zu lösen und damit wieder auf ihre eigentlichen priesterlichen Aufgaben auszurichten. Sein Vorschlag stellte theoretisch tatsächlich die klarste und eindeutigste Lösung des Problems dar – aber er war völlig wirklichkeitsfremd, da er die Aufhebung einer jahrhundertealten, tief verwurzelten Rechtsordnung bedeutete. Tatsächlich ist er auch am Widerstand der deutschen Fürsten, der weltlichen wie der geistlichen, gescheitert. Heinrich V. hat die Zwangslage des Papstes genutzt, ihm die Kaiserkrönung und in Ponte Mammolo ein Investiturprivileg ab-zuzwingen, das die alte Praxis der Einsetzung mit Ring und Stab bestätigte, von den radikalen Gregorianern aber als Privileg, als Schandurkunde, verworfen wurde.

Vordergründig schien der Salier einen großen Sieg errungen zu haben. In Wahrheit war er schlecht beraten, als er mit Gewalt eine anachronistische Lösung durchzusetzen versuchte, während man in den westeuropäischen Monarchien längst den Weg des Kompromisses beschritten hatte. Das Verhältnis der römischen Kirche und Kurie zum deutschen Reich verschlechterte sich dramatisch, nicht nur der Kaiser erschien in der gregorianischen Propaganda als der Bannerträger des Antichristen, der Hass richtete sich gegen die »gottlosen Deutschen«, die *misera Germania*, insgesamt.

Auch unter einem europäischen Aspekt war die Entscheidung von Ponte Mammolo höchst problematisch, denn in den westeuropäischen Monarchien hatte man längst zu Kompromisslösungen gefunden. Dabei war inzwischen auch eine theoretische Klärung des Investiturproblems auf der Grundlage der Unterscheidung von Temporalien gleich weltlicher Besitz und Hoheitsrechte und Spiritualien gleich geistliches Amt erfolgt. Den Schlusspunkt in einer längeren Diskussion über diese Frage hatte der Bischof Ivo von Chartres gesetzt, der in einem Konflikt um die Besetzung des Erzstuhles von Sens 1097 mit der ganzen Autorität des allgemein anerkannten Kanonisten erklärt hatte, dass der Investitur keine sakramentale Wirkung zukomme, der König gar nicht beanspruche, eine geistliche Funktion zu übertragen, sondern dem Gewählten lediglich die weltlichen Güter seiner Kirche übergebe. Wenn aber die Investitur kein geistlicher Akt war, dann hatte der König auch auf die geistlichen Symbole, den Ring als das Symbol der Vermählung des Bischofs mit seiner Kirche und den Stab als das Zeichen der Hirtengewalt, zu verzichten⁴. Im übrigen fehlte den lokalen Konflikten um die Investitur in Frankreich die Brisanz, die die Auseinandersetzungen zwischen dem deutschen König und den Päpsten kennzeichnete. Da es in Frankreich ein dem deutschen vergleichbares Reichskirchensystem nicht gab und die königliche Kirchenhoheit ohnehin nicht alle, sondern nur die Kronbistümer erfasste, konnte sich der Kapetingen kompromissbereiter zeigen, zumal da Philipp I. durch eine Eheaffäre belastet war, und der Papst musste schon aus politischen Rücksichten dem französischen König gegenüber vorsichtiger agieren, um diesen nicht an die Seite des Saliers zu treiben.

Da beide Seiten sich also um eine Entschärfung des Konfliktes bemühten, gelang es in den Jahren 1104 bis 1107 tatsächlich, die Auseinandersetzungen um die Investiturfrage beizulegen. Ohne spektakuläre Vertragsabschlüsse oder Proklamationen fand man zu einem *modus vivendi* bei der Besetzung der Bistümer: Gegen das Zugeständnis der kanonischen Wahl überließ der Papst dem König die lehnrechtlich verstandene Übertragung der Temporalien und erkannte damit prinzipiell das Eigentumsrecht des Staates an diesen an. Mit dem Verzicht auf die geistlichen Symbole konnte sich Philipp leicht abfinden, da er sich ihrer schon zuvor nicht immer bedient hatte; der Treueid aber, den die Bischöfe ihm zu leisten hatten, bot ihm die Gewähr, dass sie weiterhin innerhalb der Lehnordnung verblieben⁵.

Auch in England kam es in diesen Jahren zu einer Lösung des Investiturproblems, nachdem in einem Konflikt zwischen der Krone und den Erzbischöfen Lanfranc († 1089) und Anselm († 1109) von Canterbury die beiderseitigen Positionen abgesteckt worden waren⁶. In dieser Auseinandersetzung entstand im anglonormannischen Machtbereich – vielleicht in Rouen – jene einem normannischen Anonymus zugeschriebene Streitschrift über die Königs- und Bischofsweihe, die in der Überordnung des Königtums über das Priestertum und der bedingungslosen Betonung des Sakralcharakters des Königtums aus der Verteidigung des gerade für den normannischen Machtbereich charakteristischen Staatskirchentums die letzten Konsequenzen zieht. Nie wieder ist eine so extreme These verfochten worden; sie war auch einer Zeit, die auf Ausgleich drängte, nicht mehr angemessen, verdeutlicht aber, dass die Streitschriftenliteratur in den westeuropäischen Staaten einen nicht unwesentlichen Anteil an der inneren Konsolidierung der Monarchie gehabt hat. Im Streit mit dem Erzbischof Anselm hat Heinrich I. eingelenkt und einen Kompromiss herbeigeführt, der im nur literarisch bezeugten sogenannten Konkordat von Westminster im Jahre 1107 ratifiziert wurde: Der König behielt den wesentlichen Einfluss auf die Bischofswahl, da diese in seiner Anwesenheit erfolgen sollte; ihm wurde außerdem zugestanden, von einem neu gewählten Bischof vor der Weihe die vasallitische Huldigung für die Temporalien einzufordern. Dafür verzichtete er auf die Investitur mit den geistlichen Symbolen⁷.

Sowohl bei der englischen als auch bei der französischen Lösung war das grundsätzliche Problem des Eigentumsrechtes an den Temporalien in der Diskussion ausgeklammert oder bewusst in der Schwebe gelassen worden. Für das deutsche Königtum blieb das aber die Kardinalfrage. Heinrich V. hatte zudem mit zunehmender fürstlicher Opposition im Innern zu rechnen, die sich nach 1112 noch verschärfte und sich aus dem über ihn verhängten Bann legitimierte. Dem Salier ging es um die Verbreiterung der königlichen Machtbasis, und die Mittel dazu waren Begünstigung der Ministerialität, Erwerb oder Anlegung von Burgen, Ausbau des Reichsgutes. Damit schwenkte er offenkundig in die Bahnen väterlicher Politik ein. Dabei stießen königliche Interessen immer wieder mit den Bestrebungen fürstlicher Territorialpolitik zusammen. Erneut brach der sächsisch-salische Gegensatz auf, der Niederrheinraum wurde zu einem Unruheherd, und auch der Erzbischof Adalbert von Mainz schloß sich der Opposition an⁸. Heinrich V. suchte die Entscheidung mit den Waffen. Sie fiel gegen ihn aus. Am 11. Februar 1115 erlitt das kaiserliche Heer in der Schlacht am Welfesholz

bei Eisleben eine vernichtende Niederlage. Norddeutschland war dem Salier verloren; der Süden aber blieb loyal.

Ohne die Lage im Innern völlig stabilisiert zu haben, unternahm der Kaiser einen zweiten Italienzug – und wieder kam es zu einem Eklat. Obwohl nach dem Tode des Papstes Paschalis II. mit dem Kanzler Johannes ein Mann des Ausgleichs zum Nachfolger gewählt wurde, der sich Gelasius II. nannte, ließ Heinrich im März 1118 den gerade in Rom weilenden Erzbischof Mauritius von Braga, zum Gegenpapst erheben⁹. Es scheint, dass er dabei dem Drängen der Familie der Frangipani und ihrer römischen Parteigänger nachgab. Dass er damit einen schweren politischen Fehler begangen hatte, konnte nicht zweifelhaft sein. Tatsächlich hat Mauritius, der sich hochtrabend Gregor VIII. nannte und damit zum Gespött der Römer machte, die ihn Burdinus, spanischer Esel, nannten, nicht die geringste Aussicht auf Anerkennung gehabt. Gelasius hat den Bann über Heinrich verhängt und damit die Opposition im Reich gestärkt. Als Gelasius wenig später nach seiner Flucht nach Frankreich starb, wurde mit dem aus dem hochburgundischen Grafenhouse stammenden Erzbischof Guido von Vienne ein erbitterter Gegner des Saliers zum Nachfolger gewählt. Er nannte sich Calixt II¹⁰. Seine Feindschaft gegenüber Heinrich war freilich nicht in prinzipiellen reformpolitischen Gegensätzen begründet, sondern eher machtpolitisch motiviert: Als Erzbischof von Vienne hatte Guido im Raume Vienne und Besançon die Herrschaftspositionen seines Hauses gegen eine vorsichtig ausgreifende kaiserliche Politik zu verteidigen gesucht und sich daher an die Spitze des antikaiserlichen burgundischen Adels gesetzt.

Offenbar aber hat der neue Papst die weitverbreitete Friedenssehnsucht richtig eingeschätzt, und so kam es im Oktober 1119 in Mouzon erneut zu Verhandlungen. Sie scheiterten jedoch wiederum¹¹. Der Fehlschlag hat Heinrichs V. Stellung in Deutschland nicht entscheidend beeinträchtigt. Aber als er nun daran ging, Adalbert von Mainz militärisch in die Knie zu zwingen, schalteten sich die Fürsten ein, und beide Kontrahenten sahen sich gezwungen einzulenken. Ein Fürstenausschuss aus beiden Heeren erarbeitete die Grundzüge eines Vergleichs, der den Weg ebnete für den endgültigen Friedensschluss und am 29. September 1121 auf einem Reichstag in Würzburg die Fehden im Reich beendete¹². In der Hauptfrage, dem Streit zwischen Kaiser und Papst, wurde festgelegt, dass Heinrich dem apostolischen Stuhl Gehorsam erweisen solle, aber mit Rat und Hilfe der Fürsten ein Ausgleich herbeizuführen sei, der Recht und Ehre des Reiches, den *honor regni*, wahre. Der Chronist Ekkehard von Aura bringt die Zielsetzung der Friedensbemühungen auf die einprägsame Formel: *regalia vel fiscalia regno, ecclesiastica ecclesiis* – Königsrechte und Königsgut dem König, kirchliches Gut den Kirchen¹³. Das Würzburger Dokument spiegelt die Kräfteverhältnisse im Reich wider. Der Kaiser muss dem Druck der geschlossen auftretenden Fürsten nachgeben, das kennzeichnet die Stärke ihrer Position nach Jahrzehnten wechselvollen und erbitterten Ringens. Sie treten ihm als die Verkörperung des Reiches gegenüber. Zum erstenmal wird die Unterscheidung von Kaiser und Reich, *imperator et regnum*, getroffen, und ihrem Selbstverständnis nach erscheinen die Fürsten als das Reich. Unter ihrer Kontrolle steht der nun hergestellte Frieden, und der Kaiser muss mit ihrer aller Widerstand rechnen, wenn er sich zu einem Racheakt hinreißen lassen sollte. Aber sie übernehmen auch die Mitverantwortung

tung dafür, dass der *honor regni*, die Ehre und Rechtsstellung des Reiches, nicht beeinträchtigt werden darf, und das konnte dem Kaiser eine wertvolle Rücken- deckung bei den nun fällig werdenden Verhandlungen mit der Kurie sein. Die päpstliche Seite musste sich nun darauf einstellen, in der Regalienfrage einer ge- schlossenen Front von Kaiser und Reich gegenüberzustehen. Im Kompromiss des Wormser Konkordates hat sich diese Konstellation bewährt¹⁴.

2. Westeuropa in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts

Der Investiturstreit bedeutete für das Verhältnis des Papsttums zum Reich und zu den westeuropäischen Monarchien eine grundlegende Weichenstellung. Ange- sichts der erneuten Verhärtung der Fronten unter Heinrich V. suchte Papst Pa- schalis II. Anlehnung am französischen Königtum. Mit seiner Frankreichreise, die im Mai 1107 bei einer Begegnung mit König Philipp I. und dem Thronfol- ger Ludwig VI. in Saint-Denis ihren Höhepunkt in der feierlichen Bestätigung der Beilegung des Investiturstreits fand, setzte er die Politik seines Vorgängers Urban II. fort, der 1095 von Clermont aus zum ersten Kreuzzug aufgerufen hat- te¹⁵. Nach dem Bericht des Abtes Suger von Saint-Denis schloss der Papst mit den Königen einen Freundschaftsbund und beschwor für den Kampf mit dem Tyrannen, worunter Heinrich V. gemeint war, das Vorbild Karls des Großen. Der in Saint-Denis geförderte, für die Ausbildung des französischen Nationalbe- wusstseins so wichtige Karlskult¹⁶ begann seine Wirkung zu tun. Die Frank- reichreisen Urbans und Paschals stellen einen Markstein in den Beziehungen zwischen apostolischem Stuhl und abendländischem Herrschertum dar. Von nun an war die Bundesgenossenschaft zwischen Kapetingern und Papsttum eine feste Größe der europäischen Politik. Im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde der fran- zösische Königstitel um das Epitheton *christianissimus* – allerchristlichster König – erweitert. In der konkreten Bedrohung der Jahre 1118/19 bewährte sich diese Bundesgenossenschaft, während sich die Beziehungen der Kurie zum Reich durch die verfehlte Politik Heinrichs V. dramatisch verschlechterten. Da die an- glonormannischen Herrscher ebenfalls die Politik einer strikten königlichen Kir- chenhoheit verfolgten, blieben die Beziehungen des apostolischen Stuhls auch zu England gespannt, und dies um so mehr, als sowohl Wilhelm II. Rufus (1087–1100) als auch sein Bruder und Nachfolger Heinrich I. (1100–1135) in einen Konflikt mit dem Erzbischof Anselm von Canterbury (1097–1109) verwi- ckelt wurden, in dem es sowohl um Fragen der Kirchenreform ging als auch um die Bestrebungen Anselms, seine Stellung als Primas der englischen Kirche zu stärken. Anselm hat im Verlauf dieser Auseinandersetzung zweimal ins Exil ge- hen müssen¹⁷.

Mit Heinrich I. Beauclerc bestieg im August 1100 der jüngste Sohn Wilhelms des Eroberers den englischen Thron¹⁸. Sein älterer Bruder Robert Courteuse, der vom Vater von der Thronfolge ausgeschlossen und mit der Normandie abge- funden worden war, setzte sich gegen diese Regelung zur Wehr, wurde aber in der Schlacht von Tinchebrai im September 1106 besiegt und musste auf sein Herzogtum verzichten¹⁹. Damit war die Normandie nun mit dem Königreich

vereinigt. Freilich war die Opposition der Barone nicht völlig überwunden, und das berührte auch das Verhältnis zum französischen Königtum, da die Kapetinger spätestens seit Ludwig VI. (1108–1137) alle Anstrengungen unternahmen, ihre Suzeränität über die Normandie durchzusetzen. Seit etwa 1109 kam es zu dauernden militärischen Konflikten, in denen das politische Kräftespiel zwischen England, Frankreich, dem Papsttum und dem Reich das kapetingische Königtum mit dem Papsttum gegen den anglonormannisch-salischen Machtblock zusammenführte. Auf lange Sicht hat sich das Schicksal der anglonormannischen Dynastie in der Auseinandersetzung mit Frankreich entschieden.

Ludwig VI.²⁰ stand zunächst vor der Aufgabe, die königliche Herrschaft in der durch seinen Vater Philipp I. vergrößerten Krondomäne zu festigen. Das bedeutete zeitweise erbitterten und grausamen Kleinkrieg mit den Kastellänen, in dem der seit 1127 von dem Abt Suger von Saint-Denis²¹ beratene König schließlich durch Konfiskationen, Schleifung von Burgen und Betonung lehnrechtlicher Bindungen erfolgreich die königliche Verwaltung ausbauen konnte. In der Auseinandersetzung mit den großen Baronen war der Kapetinger weniger erfolgreich. Weder konnte er in Flandern nach der Ermordung des Grafen Karl der Gute (1127) seinen Kandidaten für die Nachfolge durchsetzen, noch vermochte er die Wiedervereinigung der Grafschaften Blois und Champagne durch den mit dem englischen Königshaus verwandten Theobald II. zu verhindern. Zentrale Bedeutung kam in diesem Ringen um die Durchsetzung der Lehnsoberhoheit gegenüber den großen Baronen dem Herzogtum Normandie zu. Dabei konnte Ludwig sich zeitweise auch die Unterstützung durch den Grafen Fulko V. von Anjou-Maine sichern. Heinrich I. aber näherte sich in seinem Bemühen um Bundesgenossen dem Reich. Im Juni 1109 wurde in Westminster eine Eheverbindung zwischen Heinrich V. und Heinrichs I. Tochter Mathilde beschlossen, die dem Salier die nicht nur angesichts der Kosten des bevorstehenden Romzuges hochwillkommene gewaltige Mitgiftsumme von 10 000 Mark Silber einbrachte; im folgenden Jahre erfolgte die Verlobung, und bereits am 25. Juli ließ Heinrich die Braut in Mainz zur Königin krönen – eine ungewöhnliche Ehrung vor der Vermählung, die erst vier Jahre später stattfand. Für den englischen König bedeutete die Eheverbindung seiner Tochter mit dem zukünftigen Kaiser zweifellos einen Prestigegewinn für die noch junge Herrscherdynastie, und so fand er sich zur Zahlung einer so hohen Mitgift bereit, die er durch eine Sondersteuer im Königreich – *aid for the king's daughter* – aufbringen lassen musste²².

Das Bündnis hat Heinrich I. letztlich jedoch kaum Vorteile verschafft. Zu sehr hatte sich der Salier durch seinen Dauerkonflikt mit dem Papsttum isoliert, und auf dieses musste der englische König Rücksicht nehmen, da der Suprematsstreit zwischen den Erzstühlen von Canterbury und York den Päpsten immer wieder die willkommene Gelegenheit bot, sich in die Angelegenheiten der englischen Kirche und damit auch der Monarchie einzumischen. Angesichts der engen Beziehungen zwischen Papsttum und französischem Königtum bedeutete das aber für Heinrich I. eine Gefährdung auch seiner politischen Ambitionen. In den militärischen Auseinandersetzungen erzielte er Erfolge, die 1120 mit päpstlicher Einflussnahme zu einem Friedensschluss führten. Heinrich sicherte sich den Besitz der Normandie, aber der Thronfolger Wilhelm Aetheling leistete für die Normandie dem französischen König die vasallitische Huldigung.

Ein Unglücksfall veränderte die politische Situation grundlegend. Am 25. November 1120 sank das königliche Schiff, die »Blanche Nef«, nach dem Auslaufen aus dem Hafen Barfleur im Kanal; zu den Opfern des Unglücks zählte der englische Thronfolger, Heinrichs I. einziger Sohn. Zwar ging der seit einigen Jahren verwitwete Herrscher eine neue Ehe ein, aber zunächst rückte Heinrichs V. Gemahlin Mathilde als einziger legitimer Spross Heinrichs in den Mittelpunkt von Überlegungen und Spekulationen um die Nachfolge. Dass dem englischen König aus seiner zweiten Ehe keine Nachkommen beschieden waren und er 1127 den widerstrebenden Baronen seines Reiches die Anerkennung des Thronfolgerechtes seiner Tochter abringen konnte, war nach dem Unglück von 1120 noch nicht vorauszusehen. Vorerst blieb alles ungewiss, aber der Tod Willhelms ließ den französisch-englischen Streit um die anglonormannischen Festlandspositionen wieder aufflammen. Als es 1123 zu einem Aufstand in der Normandie kam, gewann Heinrich I. seinen kaiserlichen Schwiegersohn für ein Militärbündnis. Im August 1124 bereitete Heinrich V. – allerdings mit nur geringer fürstlicher Unterstützung – den Einmarsch nach Frankreich vor²³. Das Unternehmen scheiterte jedoch völlig. Die Kunde von der heraufziehenden Gefahr entfesselte in Frankreich einen Sturm patriotischer Entrüstung. Zum ersten Male überdeckte das Gefühl der Zusammengehörigkeit die fürstlichen Rivalitäten und die ständige Opposition gegen das Königtum – ein bedeutsames Indiz für ein sich allmählich ausbildendes Nationalbewusstsein, das in der Fahne des heiligen Dionysius sein von allen anerkanntes Symbol fand²⁴. Als Ludwig VI. die »Oriflamme« (*auriflamma*), das »goldene, gezüngelte Tuch«, in der sich die Tradition des Lehnssymbols für die Vasallität der französischen Könige zum heiligen Dionysius mit der des Karlsbanners aus der Chanson de Roland verband, in der Königsabtei Saint-Denis vom Altar des Heiligen erhob, scharten sich die Fürsten mit einem gewaltigen Heer um ihn. Dem hatte der Kaiser nichts entgegenzusetzen, auf der Höhe von Metz brach er den Vormarsch ab. Mit seinem Tode am 23. Mai 1125 in Utrecht brach die Beziehung des Reiches zu England ab. Mathilde kehrte in ihre Heimat zurück und ging 1128 eine neue Ehe mit dem Grafen Gottfried von Anjou ein, der nach seiner Helmzier, dem Ginsterbusch, den Beinamen Plantagenet führte.

3. Die europäischen Nachbarstaaten

Dass der skandinavische Norden²⁵ ungewöhnlich spät christianisiert worden ist, hat sein Verhältnis zum übrigen Europa wesentlich bestimmt. Die Kirche wurde seit dem Zerfall des dänischen Großreiches in »nationale« Großkönigreiche nach dem Tode Magnus des Guten († 1047) das entscheidende Bindeglied zwischen diesen beiden Welten; sie hat mit der Gründung von Bistümern zur inneren Konsolidierung dieser Länder und zur Überwindung der landschaftlichen Gegensätze in ihnen wesentlich beigetragen. Erst mit Snorri Sturluson (1179–1241), dem isländischen Goden und Historiker, sind Bestrebungen erkennbar, gegenüber der dominanten Überformung durch das Christentum genuin altnordische Traditionen in die hochmittelalterliche christliche Kultur zu

integrieren²⁶. Nachdem bereits durch Wallfahrten zu den Gräbern der Apostelfürsten eine gewisse Romanisierung in die Wege geleitet worden war, haben die Romreise des dänischen Königs Erik Ejegod 1095/96 und die nachfolgenden Verhandlungen mit einem nach Dänemark entsandten päpstlichen Legaten die zukunftssträchtige Entscheidung herbeigeführt: die Erhebung des Bistums Lund zum Erzbistum und Metropolitansitz der skandinavischen Kirche 1103/1104²⁷. Damit war der durch das Reformpapsttum geförderte Prozess der Emanzipation der nordischen Kirche von der Reichskirche faktisch vollendet, auch wenn man sich von Seiten des Erzbistums Hamburg-Bremen in der Folgezeit noch bemüht hat, die verlorene Metropolitanstellung zurückzugewinnen und dabei sogar unter gewissen politischen Konstellationen vorübergehende Erfolge erzielen konnte.

Die das ganze Abendland erfassende Kreuzzugsbewegung strahlte auch auf den Norden aus. Der norwegische König Sigurd (1103–1130) unternahm in den Jahren 1108 bis 1113 einen eigenen Kreuzzug, der ihm den ehrenvollen Beinamen »der Jerusalemfahrer« (Jorsalafari) eintrug und zugleich Bestrebungen zur Verselbstständigung der norwegischen Kirche gegenüber der dänischen Hegemonie erkennen lässt²⁸. Diese hatten mit der Errichtung des Erzbistums Nidaros-Drontheim als Metropolitansitz für Norwegen, Island, Grönland und die norwegischen Besitzungen in der westlichen Nordsee im Jahre 1154 vollen Erfolg, der vor allem dem päpstlichen Legaten Nikolaus Breakspear, dem späteren Papst Hadrian IV. zu verdanken war²⁹. Als Engländer war Nikolaus mit den skandinavischen Verhältnissen vertraut; im Jahre zuvor hatte er eine norwegische Landessynode in Nidaros abgehalten, die mit ihrer Gesetzgebung, etwa zum Eigenkirchenwesen und zum Zölibat, die Anbindung der norwegischen Kirche an Rom vorantrieb. Auch Schweden emanzipierte sich kirchenpolitisch von der dänischen Vorherrschaft. Im Jahre 1164 wurde – allerdings unter Anerkennung des Primats von Lund – das Bistum Uppsala zum Erzbistum erhoben³⁰; klug hatte das Königtum die innere Schwäche Dänemarks und die kirchenpolitische Krise des alexandrinischen Schismas nutzen können.

Nach dem Tode Sigurds des Jerusalemfahrers erlebte Norwegen eine lange Periode innerer Wirren, und auch Dänemark wurde nach der Ermordung des Herzogs Knut Lavard 1131 für längere Zeit in Thronkämpfe verwickelt, in die auch Kaiser Lothar III. eingriff. Die innere Konsolidierung der Königreiche schritt dennoch voran; der entscheidende Integrationsfaktor war die Kirche. Mit der Errichtung der Kirchenprovinzen Lund, Nidaros-Drontheim und Uppsala wurde das vorrangige Ziel, die kirchlichen mit den politischen Grenzen in Einklang zu bringen, erreicht. Angesichts der zeitweiligen Schwäche des Königtums haben die Erzbischöfe Eskil (1138–1177) und Absalon (1177–1202) von Lund sowie Eysteinn Erlendsson von Nidaros-Drontheim (1157–1188) nicht nur die Strukturen der dänischen und norwegischen Kirche maßgeblich bestimmt, sondern auch für das Werden der beiden Staaten eine überragende politische Bedeutung erlangt. Unter Eskil wurde Knut Lavard auf Betreiben des Königs Waldemar I., Knuts Sohn, kanonisiert³¹; Eysteinn vertrat eine Königsideologie, deren zentrale Aussage die Vorstellung war, dass das Reich ein Lehen des heiligen Königs Olav († 1030) sei. Die sakrale Legitimierung des Herrschers und der königlichen Dynastie hatte für beide Länder ohne Zweifel eine hohe identitätsstiftende Wirkung. Gleichzeitig machte die Öffnung beider Reiche zum übrigen Europa hin

wesentliche Fortschritte. Daran hatte das Wirken der Reformorden, vor allem der Zisterzienser, wesentlichen Anteil, das wurde weiter durch die engere Bindung an Rom gefördert, und schließlich fanden auch immer häufiger Studenten aus dem Norden Zugang zu den Hohen Schulen in Frankreich.

Sowohl in Polen als auch in der Rus' war die Entwicklung des 12. Jahrhunderts durch eine zunehmende politische Zersplitterung, für die auch das jeweilige Thronfolgerecht mitverantwortlich war, bestimmt. In Kiew wurde durch das politische Vermächtnis Jaroslaws I., des Weisen († um 1054), das Senioratsprinzip eingeführt, das als »Staatsgrundgesetz« verstanden wurde und die Einheit des Reiches unter dem Vorrang von Kiew sichern sollte, indem dem genealogisch Ältesten der Rurikidendynastie der Thron von Kiew und damit eine Oberhoheit über die ganze Rus' zukommen sollte³². In der Realität erwies sich diese Regelung je länger je mehr als problematisch, da sie nahezu zwangsläufig innerdynastische Machtkämpfe provozierte. In Polen verfügte Boleslaw III. Schiefmund (1132–1138) in Analogie zu Böhmen eine Thronfolgeregelung nach dem Senioratsprinzip. Der jeweils Älteste der Piastendynastie der mit zusätzlichem Erbe, darunter der Hauptstadt Krakau und wohl auch dem Metropolitansitz Gnesen, ausgestattet wurde, repräsentierte die Einheit des Landes nach außen. Aber auch hier wurde diese Regelung zum Anlass schwerer innerer Auseinandersetzungen³³.

Das Fürstentum Kiew – der Titel »Großfürst« für den Herrscher wurde erst gegen Ende des Jahrhunderts institutionalisiert – erlebte unter Wladimir II. Monomach (1113–1125) noch einmal eine politische und kulturelle Blütezeit; über seine Mutter war er mit dem byzantinischen Kaiser Konstantin IX. Monomachos (1042–1055), dem er seinen Beinamen verdankte, verwandt. Wladimir gelang die weitere Sicherung des Friedens gegen die 1103 entscheidend besieigten Polowzer (Kumanen), die bis dahin eine tödliche Gefahr für die Rus' dargestellt hatten. Gleichzeitig orientierte sich Kiew wieder stärker nach Byzanz hin, nachdem die Fürsten im 11. Jahrhundert engere Beziehungen zum Westen gepflegt hatten. Nach der Regierung von Wladimirs Sohn, Mstislaw dem Großen (1125–1132), setzte der Prozess der Regionalisierung, die zunehmende Zersplitterung in Teilfürstentümer, ein, mit der ein erneutes Erstarken der Polowzer einherging. Die Folgen der äußeren Bedrohung waren ein demographischer Aderlaß und die Fluchtbewegung der schutzlosen Landbevölkerung nach Westen, nach Wolhynien und Galizien, und in den durch einen dichten Waldgürtel geschützten Norden, wodurch gleichzeitig der Prozess der Kolonisierung dieser Räume in Gang gesetzt wurde. Das politische Schwergewicht verlagerte sich in die Teilfürstentümer, in denen sich unterschiedliche politische Strukturen entwickelten. Susdal-Wladimir, das nordöstliche Land »hinter dem Wald«, war wie Kiew von autokratischer Herrschaft geprägt. Mit dem Verzicht des Fürsten Andrej Bogoljubskij (1155 – 1174)³⁴, der sich Wladimir zur Residenz wählte, auf den Kiewer Thron und der Eroberung und Plünderung der Stadt im Jahre 1169 wurde der Niedergang des alten Zentrums besiegelt. Das Teilfürstentum, in dem 1147 erstmals Moskau als Grenzbürg erwähnt wird, stieg zur führenden Macht der Rus' auf.

Nowgorod am Ilmensee³⁵, das eine Schlüsselposition am Wasser »von den Warägern zu den Griechen« gewann, war als Handelszentrum reich geworden und stieg zum größten Teilgebiet der alten Rus' auf. Erfolgreich setzte man ge-